



Nr. 18.

Donnerstag den 11. Februar

1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 159. (1) Nr. 1020.
R u n d m a c h u n g
des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — In Betreff der Erwerbung der Staatsbürgerschaft für Fremde durch Verleihung stabiler Dienste. — Es ist die Frage zur Sprache gebracht worden, ob der erste Satz des §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich auch auf provisorische öffentliche nicht stabile und nicht definitive Dienstleistungen anwenden lasse? — Nach vorausgegangener, auf allerhöchsten Befehl bei den betreffenden hohen Hofstellen gepflogenen Berathung und über den hierüber erstatteten allerunterthäigsten Vortrag der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 15. März 1829, zu erklären geruht, daß unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, in Hinkunft blos ein wirklicher Staatsdienst und keine provisorische oder andere Dienstleistung zu verstehen sey, daher diese Anordnung nicht für die bereits in provisorischer oder anderer öffentlicher Dienstleistung stehenden Individuen zu gelten habe. — Welche allerhöchste Entschließung über herabgelangte hohe Hofkanzley-Verordnung vom 15. April 1829, Zahl 8740, und über die nachträglich erflossene hohe Verordnung vom 4. d. M. Zahl 48, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 28. Jänner 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 158. (1) Nr. 27762.
C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu
Laibach. — Betreffend die Vorschrift über die

Führung der Geburts-, Trau- und Sterbmatrikel über Akatholiken. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. November vorigen Jahres bekannt gemacht durch das hohe Hofkanzley-Decret vom 26. desselben Monates und Jahres, Z. 27801, folgende Vorschrift über die Führung der Geburts-, Trau- und Sterbmatrikel über Akatholiken zu erlassen geruht, welche hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird: — Um rücksichtlich der Tauf-, Trauungs- und Beerdigungsacte der Akatholiken den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu erzielen, wird von nun an auch den akatholischen Seelsorgern die Befugniß eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikeln, wie sie schon bei den katholischen Pfarrern eingeführt, und vorgeschrieben sind, zu führen, jedoch nur mit folgenden Beschränkungen, eingeräumt: 1. Der akatholische Seelsorger ist verpflichtet, jeden in seinem Sprengel bei einem seinigen Glaubensgenossen vorfallenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Act nach den hierwegen schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die dazu gewidmeten Bücher mit Anschluß der erforderlichen Urkunden einzutragen, und diese Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren. — 2. Jeder akatholische Seelsorger hat jeden derley Act nebst dem auf einem besondern Bogen, welcher mit den gleichen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Matrikel selbst versehen ist, und mit Beobachtung aller für die Führung dieser Matrikel selbst bestehenden Vorschriften einzutragen, eigentlich ein Duplcat der in der Matrikel geschehenen Eintragung zu verfassen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die der Matrikel selbst beigefügten Urkunden auf diesen Bogen nur mit Hindeutung auf die Matrikel, bei welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesen besondern Bogen aber nicht angeschlossen werden. — 3. Jeder akatholische Seelsorger ist schuldig, dies

fern Bogen, eigentlich dieses Duplicat der Eintragung in die Matrikel, sobald als möglich, durch eine zuverlässige, seiner Wahl überlassene Person den betreffenden katholischen Pfarrer zuzusenden, sich von diesem Pfarrer den Empfang bestätigen zu lassen, und diese Empfangsbestätigung seiner Matrikel beizulegen, und bei dem betreffenden Acte anzumerken. — 4. Der katholische Pfarrer ist schuldig, das erwähnte Duplicat seiner eigenen Matrikel beizulegen, und den Act selbst mit Beziehung auf dieses Duplicat in seiner Matrikel an der Stelle, wohin er nach der chronologischen Ordnung gehören würde, anzumerken. — 5. Der akatholische Seelsorger ist zwar berechtigt, Tauf-, Trau- und Todtenscheine auszustellen, er darf aber dafür in keinem Falle eine Gebühr abnehmen, und derley Scheine an Parteien erst dann erfolgen, wenn sie mit dem Vidit des katholischen Pfarrers versehen, und an diesen die Stollgebühr dafür entrichtet worden ist. Die Verabfolgung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine ohne vorläufige Vidirung derselben durch den katholischen Pfarrer, und eben so die Abnahme von Stollgebühren von Seite des akatholischen Seelsorgers ist an diesen als ein Eingriff in die Toleranz-Gesetze zu ahnden. Sollte ein akatholischer Seelsorger von einer Behörde von Amts wegen um die Herausgabe eines Tauf-, Trauungs- und Todtenscheines angegangen werden, so sind derley Scheine mittels des katholischen Pfarrers, welcher denselben sein Vidit beizusehen hat, den Behörden zu überreichen. — 6. Ueber die genaue Befolgung dieser Vorschriften haben im Allgemeinen die Kreisämter, bei den katholischen Seelsorgern insbesondere die Bischöfe und ihre Vicarien bei den canonischen Visitationen, bei den akatholischen Seelsorgern ihre Vorsteher bei Bereisung der ihnen unterstehenden Pastorale zu wachen. — Linz den 15. Jänner 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
f. f. Gubernial-Gecefar und Referent.

B. 157. (1)

ad Nr. 863.

K u n d m a c h u n g .

Nach Ernennung des f. f. ersten Fiskal-Adjuncten, Dr. Anton Ottenwald, zum sechsten Adjuncten bei der f. f. Hof- und n. österr. Kammerprocuratur, ist bei dem f. f. ob der önnischen Fiskalamte die erste Adjunctenstelle mit einem Gehalte von jährlichen Ein Tausend Fünf Hundert Gulden, bei einer vor sich gehen-

den Gradual-Vorrückung aber eine zweite Fiskal-Adjunctenstelle mit dem jährlichen Gehalte von Zwölf Hundert Gulden, oder eine dritte Adjunctenstelle von Ein Tausend Gulden f. M. zu besetzen, zu welcher Besetzung in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. December 1829, Zahl 48111, der Concurs hiermit ausgeschrieben wird. — Es werden daher Diejenigen, welche sich um diese erledigte Stelle in Competenz sezen wollen, aufgefordert, ihre Gesuche bis 15. März 1830 bei dieser f. f. Landesregierung zu überreichen, wobei Denselben zugleich eröffnet wird, daß ihre Gesuche mit den in dem hohen Hofkammerdecrete vom 13. Juny 1828, Zahl 23340, f. f. Regierung-Rundmachung vom 3. July 1828, Zahl 18311, vorgeschriebenen Erfordernissen belegt seyn müssen, wozu Zeugnisse über die erreichte physische Grossjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erhaltenen Doctorats angerechneten drei Jahre, entweder bei einem Advocaten, bei einem f. f. Fiskalante, oder bei einer landesfürstlichen Justizbehörde zugebrachte Praxis, unbescholtene Moralität, über die in dem dritten Absahe des hohen Hofkammer-Decretes vom 13. Juny 1828, Zahl 23340, vorgeschriebene Qualifications-Prüfung, oder aber die bereits früher vor Bestand dieses hohen Hofdecrets gut bestandene Concursprüfung für eine Fiskal-Adjunctenstelle, dann ein Zeugnis über die nach dem sechsten Absahe des erwähnten hohen Hofkammer-Decrets überstandene Prüfung aus den besondern Gesetzen und gesetzlichen Gewohnheiten dieses Landes gehörten. — Von der f. f. ob der önnischen Landes-Regierung. Linz den 11. Jänner 1830.

B. 156. (3)

Nr. 1224.

C u r r e n d e
des f. f. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die großen Schulferien werden auf die beiden Monate August und September verlegt. — Se. f. f. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. d. M. allernädigst zu befehlen geruhet, daß an den hierländigen Lehranstalten die großen Ferien auf die Monate August und September überlegt werden, jedoch ohne, daß die gesetzlich bestimmte Dauer derselben verlängert werde, daher für eine jede Lehranstalt das Beginnen dieser Ferien so bestimmt wird, daß sie mit letzten September ihre Beendigung erreichen, und das Schuljahr allenthalben gleichzeitig anfange. — Diese allerhöchste Entschließung wird zufolge eines herabgelangten

hohen Studienhofcommissions - Decrets vom 10. d. M., Nr. 243, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 21. Jänner 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial - Secretär, Referent.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

3. 155. (1) Nr. 157.

Ku n d m a b u n g.

Zur Beischaffung des zu den Bauherstellungen in dem Civilspitale erforderlichen Doppel- und sonstigen Bauholzes wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 29. Jänner l. J., Zahl 2192, am 18. d. M. Februar, Vormittags um 9 Uhr, die Minuenda-Versteigerung in diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden, bei welcher dem Ersteher unter anderm auch zur Pflicht gemacht wird, die Fällung des erstandenen Bauholzes sogleich nach erfolgter hohen Ratification des Versteigerungssatzes vorzunehmen, und das gefällte Bauholz gehörig im Walde unterlegt austrocknen zu lassen, sodann dasselbe entweder auf Schiffen oder auf der Axe, auf keine Art aber durch Schwemmen auf den Bauplatz abzuführen. — Diejenigen, welche diese Bauholzbeistellung zu übernehmen Lust haben, werden zu dieser Versteigerung am obbesagten Tage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen hiemit eingeladen. — Uebrigens können die weiteren Licitations-Bedingnisse nebst dem Vorausmaße in den gewöhnlichen Amtsständen bei diesem Kreisamt eingesehen werden. — k. k. Kreisamt Laibach am 5. Februar 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 142. (2) Nr. 473.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wie dem abwesenden, unbekannten Orts-besindlichen Heinrich Marasky, gewesenen Zuckersiedermeister, mittels gegenwärtigen Edictes erinnert: Es haben wider ihm bei diesem Gerichte Jacob Venier und Joseph Peroch, Inhaber der priv. ersten Zuckerraffinerie in Laibach, die Klage auf Bezahlung schuldiger 375 fl. C. M. c. s. c., eingebracht, und um Anordnung einer Tageszübung gebeten, welche auf den 17. May 1830, Früh um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort des beklagten Heinrich Marasky, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unterkosten den

hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Schonk Oblak, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsrechte nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Heinrich Marasky wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Oblak, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 26. Jänner 1830.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 140. (3)

Licitations - Ankündigung.

Da die am 30. November 1829 abgehaltene Licitation auf Lieferung von 400000 Pfund, und im Falle des Bedarfes der k. k. Marine bis 600000 Pfund Bologneser, Ferrareser und ungarischen Hanfes, für das Militär-Jahr 1830, ohne Befolg geblieben ist, so macht das k. k. Obercommando der Kriegs-Marine hiemit allgemein bekannt, daß am 1. des künftigen Monats März in dem gewöhnlichen Saale über dem Arsenals-Hauptthore ein neuer Licitations-Versuch in z drei abtheiligen Versteigerungen der an den Bestbietenden zu überlassenden Lieferung von obbesagten Gattungen rohen Hanfes statt haben wird. Die Ausrufsspreize werden bei dieser neuen Versteigerung verhältnismäßig höher bemessen, ubrigens aber alle die in den Amts-Blättern Nr. 131. vom 31. October 1829. — Nr. 132. vom 3. November, und Nr. 133. vom 5. November 1829, der Laibacher Zeitung, und in dem bei dem k. k. Militär-Commando zu Laibach ersichtlichen Licitations-Capitalate, S. 2115, vom 6. October 1829, bekannt gegebenen Bedingungen beibehalten werden.

Benedig den 22. Jänner 1830.

Der Ober-Commandant der k. k. Marine:
Amilcar Marquis Paulucci,

Vice-Admiral.

Der Ober-Meister und ökonomische Referent des k. k. Arsenals:

Johann Franz Edler v. Banetv.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 153. (1)

Exh. Nr. 697.

G d i c t.
Das Bezirksgericht der Herrschaft Nassensuß

bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß: Es habe für die von der Grundvögtlichkeit dem Gute Overadelstein gebetene, und von einem lobl. k. k. Kreisamt nach vorläufig geöffneter Verhandlung mit Befordnung vom 12. December 1829, Zahl 10965, bewilligte Abstiftung des Unterthans, Johann Schwiegel, Besitzer einer halben, sub Rect. Nr. 50 vorkommenden, im Abstiftungsweg auf 77 fl. 10 kr. geschätzten Hube zu Altendorf, drei Heilbietungstermine: als den 15. Februar, den 2. März, und am 29. März d. J. 1830, in Loco der Realität mit dem Befrage festgesetzt, daß diese Realitäten falls sie zur dritten Heilbietung gelangen, auch unter dem Schätzungsvertheile hintangegeben würden.

Excitationsbedingnisse sind in der diesjährigen Umtskanzlei zu den gewöhnlichen Umtstunden einzusehen.

Bezirksgericht Nassensuß am 30. Jänner 1830.

B. 154. (1)

Dir. 225.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Ursula Schinger, mit Bescheid vom 25. Jänner 1830, Nr. 225, in die Einleitung der Amortisierung der, auf dem der Stadtgilt Neustadt, sub Rect. Nr. 224, eindienenden Hause zu Neustadt, dem ebendahin, sub Rect. Nr. 139 zinsbaren, so genannten Machorschütz'chen Sauerb. Gatten, und dem ebendahin, sub Rect. Nr. 220 dienstbaren Oswald. Gatten, nebst einem Garten bei der Stadtmühl, unterm 10. May 1799 intabulirten Schuldböligation vom letzten April 1799 pr. 70 fl. ohne Interessen, gewilligt worden.

Dem zu Folge werden alle Jene, welche auf diese Urkunde einen gegründeten Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihre diesjährigen Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, um so gewiß geltend darzuthun, als sonst auf weiteres Anlangen der Ursula Schinger, in die wirkliche Amortisierung und Extrabulation der gedachten Urkunde ohne weiters gewilligt werden müste.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 25. Jänner 1830.

B. 156. (1)

Getreid - Lication.

Am 17. Februar 1830, Vormittag 9 Uhr, werden in der Umtskanzlei der k. k. Religionsfonds - Herrschaft Sittich

376	Mezen	28	4	16	Moas Weizen,
158	"	24	7	16	" Korn,
1	"	31	—	" Gerste,	
606	"	17	1	16	" Haber,
3	"	4	14	16	" Heiden, und
11	"	14	11	16	" Hierse,

mittelst öffentlicher Versteigerung an die Meiste

bietenden veräußert werden, wozu Kaufstiftige hiemit eingeladen werden.

Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Sittich am 4. Februar 1830.

B. 3. 1555. (1)

Nr. 2679.

Heilbietungs - Edict.

Von dem k. k. Bezirks - Gerichte der Umgehung Laibachs wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lucas Kuh von Bischofslack, in die Reassumirung der, mit Bescheid vom 12. July 1828, Zahl 1413 bewilligten, aber nicht vor sich gegangenen öffentlichen Heilbietung der dem Joseph Strelak, vulgo Kunstel, gehörigen, zu Pungert sub Consc. Nr. 12 liegenden, der Staats - Herrschaft Lack, sub Urb. Nr. 2514 dienstbaren, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 1465 fl. 55 kr. M. M. geschätzten ganzen Kaufrechts Hube, wegen aus dem wirthschaftsamtlichen Vergleiche, ddo. 15., intab. 26. April 1828, schuldigen 582 fl. M. M., c. s. c. gewilligt worden.

Zu diesem Ende werden nun neuerlich drei Lagsazungen, und zwar: die erste auf den 18. Jänner, die zweite auf den 18. Februar, und die dritte auf den 18. März 1830, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Pungert, bei dem Schuldner mit dem Befrage angeordnet, daß diese Realität, falls selbe weder bei der ersten noch zweiten Lagsazung um den Schätzungsvertheile oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Lication auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Gämtliche Kaufstiftige, wie auch die Taubulär - Gläubiger werden hierzu zu erscheinen mit dem Unbange eingeladen, daß die diesjährigen Excitationsbedingnisse und die Schätzung der Realität täglich hieramts eingesehen werden können.

Laibach am 1. December 1829.

Ummerkung. Bei der ersten Heilbietungslagsazung hat Niemand den Schätzungsvertheil angetreten.

B. 147. (2)

Verkaufbarung.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Kommerzial - Herrschaft Lack wird hiemit bekannt gemacht, daß über herabgelangte Bewilligung der wohlöbl. k. k. Domainen - Administration, ddo. 28. Jänner 1830, Nr. 405, am 26. d. M., Vormittags um 9 Uhr folgende Getreidevorräthe guter Qualität, als:

83 23/32 Mezen Weizen,

173 11/32 " Korn,

— 30/32 " Gerste,

— 22/32 " Heiden,

in dem herrschaftlichen Getreidekasten zu Lack, im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen gleichbare Bezahlung werden veräußert werden. Kaufstiftige werden daher eingeladen sich am oben erwähnten Tage zur festgesetzten Stunde in dem zur Versteigerung bestimmten Locale einzufinden.

Verwaltungsamte Lack am 1. Februar 1830.